

## Hinweise zum Besuch, Schrift- und Telefonverkehr, sowie zum Paketempfang und Geldeinzahlungen

### Besuch

#### Besuchszeiten

Di/ Mi/ Fr	Do	Wochenende/Feiertag
08.00 – 09.00 Uhr	11.30 – 12.30 Uhr	09.00 – 10.00 Uhr
09.30 – 10.30 Uhr	13.00 – 14.00 Uhr	10.30 – 11.30 Uhr
12.00 – 13.00 Uhr	14.30 – 15.30 Uhr	12.30 – 13.30 Uhr
13.30 – 14.30 Uhr	16.30 – 17.30 Uhr	14.00 – 15.00 Uhr
	18.00 – 19.00 Uhr	15.30 – 16.30 Uhr

Besuch an Wochenenden findet im 14-tägigen Wechsel statt. Die genauen Termine können telefonisch erfragt werden oder den Aushängen im Besuchsbereich entnommen werden.

#### Besuchszeit Ehe- und Familienfreundlicher Besuch (bedarf Sondererlaubnis)

Di/ Mi/ Fr	09.30 – 14.30 Uhr	Sa/So	09.00 – 14.00 Uhr (an Besuchswochenenden)
------------	-------------------	-------	--

Ihr Angehöriger muss jeden Besuchenden (auch Kinder) per Antrag zum Besuch zulassen. Für Untersuchungsgefangene brauchen Sie im Regelfall als Besuchender eine Erlaubnis der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.

Um eine pünktliche Besuchsdurchführung zu gewährleisten, bitten wir die Besucher ca. 30 Minuten vor Besuchsbeginn zu erscheinen.

Ihr Angehöriger kann, entsprechend der Öffnungszeiten des Besuchszentrums, uneingeschränkt zum Besuch kommen. Es werden immer nur volle Stunden gebucht. Es können allerdings zunächst max. 4 Termine für den laufenden und 4 für den folgenden Monat im Voraus gebucht werden. Neue Besuchstermine können während des Besuchs abgesprochen, telefonisch unter **034327/99320** vereinbart oder vom Gefangenen schriftlich beantragt werden. Ein gleichzeitiger Besuch von mehr als drei Personen und evtl. Kindern oder der gleichzeitige Besuch mehrerer Gefangener ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Jeder Besuchende muss sich mit einem gültigen Ausweisdokument mit Lichtbild (BPA, Reisepass etc.) beim Betreten der Anstalt ausweisen. Der Besuchende darf nicht unter dem Einfluss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln (z. B. Cannabis) stehen. Sollte der Verdacht bestehen, dass Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumiert wurden, wird der Zutritt für den Besucher zur Anstalt verwehrt und der Besuch findet nicht statt.

Ohne vorherige Genehmigung darf weder etwas vom Besucher empfangen noch übergeben werden.

Der Besuch darf abgebrochen werden, wenn der Besuchende oder der Gefangene gegen getroffene Anordnungen trotz Ermahnung verstößt. Der Besuchende, der entgegen den mitgeteilten Besuchsregeln einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten zukommen lässt

oder dies versucht, kann gemäß § 115 OWiG mit einer Geldbuße belegt werden. Zudem ist es auch möglich, ein Hausverbot gegen die betroffene Person zu erteilen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, während des Besuchs bei geöffnetem Imbiss Speisen und Getränke zu erwerben. Besucher dürfen dafür Geld in Höhe von maximal 50,00 € zum Besuch einbringen. Restgeld ist wieder aus der Anstalt zu verbringen.

Besucher werden aus Gründen der Sicherheit und Ordnung mindestens mittels Metalldetektor, ggf. einer Handsonde durchsucht.

Beachten Sie bitte, dass bei besonderen Lagen in der Justizvollzugsanstalt kurzfristige Änderungen notwendig werden und ggf. Besuche abgebrochen werden können oder nicht stattfinden.

---

### **Schriftverkehr**

Der Schriftverkehr kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt überwacht werden. Den Briefen dürfen keine Gegenstände, insbesondere Zeitungen und Geld, beigelegt werden. Es dürfen keine gefütterten oder mit Aufklebern versehenen Umschläge verwendet werden. Unerlaubte Briefeinlagen können auf Kosten des Gefangenen an den Absender zurückgesandt werden.

Eingehende Schreiben, die nicht ausreichend frankiert sind oder die mit Gebühren belastet sind, werden nicht angenommen und an den Absender zurückgesendet.

---

### **Telefonverkehr**

Ihr Angehöriger kann nach schriftlicher Antragstellung und Einrichtung eines Telefonkontos telefonieren. Es sind nur abgehende Telefonate möglich. Die Telefonate werden über die Firma Telio abgewickelt. Das Aufladen von Guthaben auf das bei der Fa. Telio geführte Telefonkonto Ihres Angehörigen kann mittels PayPal, Klarna, Kreditkarte über [www.frindlo.com](http://www.frindlo.com) erfolgen. Des Weiteren ist eine Überweisung an folgende Bankverbindung für das Aufladen des Telefonguthabens möglich:

Empfänger:	Telio
IBAN:	DE95 2004 0000 0614 2947 03
BIC:	COBADEFFXXX
Verwendungszweck:	8-stellige Telio-Benutzerkontonummer

Es dürfen maximal 200,00 EUR pro Zahlungsalternative im Kalendermonat auf das Telefonkonto aufgeladen werden. Das Telefonguthaben ist auf 400,00 EUR begrenzt. Ist das maximale Telefonguthaben in Höhe von 400,00 EUR erreicht, ist keine weitere Einzahlung auf das Telefonkonto möglich. Beachten Sie, dass die Gutschrift auf das Telefonkonto bis zu 10 Bankarbeitstagen in Anspruch nehmen kann. Die Justizvollzugsanstalt ist berechtigt, den Telefonverkehr einzuschränken.

---

### **Paketempfang**

Der Empfang von Paketen mit Nahrungs-, Genuss- oder Körperpflegemitteln o.ä. ist Ihrem Angehörigen nicht gestattet.

Sie können Ihrem Angehörigen bis zu dreimal im Jahr zusätzliches Geld für einen Einkauf von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln in angemessener Höhe einzahlen. Dies

muss Ihr Angehöriger vor der Geldüberweisung beantragen. Er teilt Ihnen dann die genaue Überweisungssumme mit. Die Überweisung muss auf das Konto bei der Landesjustizkasse Chemnitz (siehe Geld) unter Angabe des Zweckes, hier Ersatzeinkauf, erfolgen. Eine Einzahlung zum Besuch ist nicht möglich.

Außerdem kann Ihrem Angehörigen der Empfang von maximal zwei Wäschepaketen pro Jahr genehmigt werden, sofern nicht Gründe der Sicherheit und Ordnung entgegenstehen (z.B. ein nachgewiesener Suchtmittelkonsum).

Für die Erst- und Ersatzbeschaffungen von TV - und Radiogeräten können Geräte durch Dritte nach Erhalt eines vom Gefangenen beantragten Elektropaketscheins eingeschickt werden. Die Ausgabe dieser Geräte erfolgt erst nach einer kostenpflichtigen Überprüfung durch eine Fachwerkstatt. Die aktuellen Kosten der Überprüfung sind durch Ihren Angehörigen selbst zu tragen. Durch die Überprüfung erlöschen bei Neugeräten die Garantieansprüche. Bei Ersatzgeräten hat Ihr Angehöriger vor der Ausgabe des Neugeräts für die Entsorgung des Altgerätes zu sorgen. Jegliche Pakete sind ausschließlich über den Postweg einzubringen. Eine Abgabe über die Besuchsabteilung oder an der Torwache ist nicht möglich.

---

## Geld

Der Besitz von Bargeld ist im geschlossenen Vollzug nicht erlaubt. Sie können Ihrem Angehörigen im ersten Monat der Haft einmalig in der Besuchsabteilung einen Betrag in Höhe von max. 100 Euro in bar bei der Besuchsdurchführung einzahlen, insofern der Betrag nicht bereits anderweitig eingezahlt wurde.

Darüber hinaus ist es möglich Ihrem Angehörigen zweckgebundenes Geld per Überweisung einzuzahlen. Achten Sie bei den Einzahlungen darauf, die Zweckbindung konkret im Verwendungszweck der Überweisung zu benennen, da sonst Verfügungsbeschränkungen (Pfändungen und/oder Aufrechnungen öffentlicher Kassen) zum Tragen kommen können. Ihr Angehöriger wird Sie über die Notwendigkeit der zweckgebundenen Einzahlung und deren Genehmigung informieren.

Zweckgebundene Einzahlungen können entsprechend § 60 SächsStVollzG sein:

- Kosten der Gesundheitsfürsorge,
- Kosten für Aus- und Fortbildung,
- Kosten für Maßnahmen der Eingliederung,
- Kosten für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen z. B. Fahrtkosten anlässlich von Lockerungen oder Ausführungen.

Des Weiteren ist eine **bargeldlose** Einzahlung für die Ersatzeinkäufe bis zu 3-mal im Jahr mit vorheriger Genehmigung möglich (siehe Pakete). Weiterhin können Sie ohne vorherige Genehmigung monatlich 1-mal eine Besuchszuwendung bis zu einem Betrag von 30€ für Ihren Angehörigen **bargeldlos** einzahlen. Bitte sprechen Sie sich mit Ihrem Angehörigen dazu ab, wer diese Besuchszuwendung einzahlt.

Für die bargeldlose Einzahlung nutzen Sie bitte die folgende Bankverbindung im Rahmen einer Überweisung:

Empfänger: Landesjustizkasse Chemnitz  
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00  
BIC: MARKDEF1870  
Bank: Bundesbank Chemnitz  
Verwendungszweck: 709209041226 + Name des Gefangenen+  
Geburtsdatum+ Gefangenenbuchnummer +  
Verwendungszweck + JVA Waldheim

## **Angehörigenbeauftragte**

Wenn sich aus den Informationen Fragen ergeben und falls Sie anhand von Telefongesprächen oder Briefen Kenntnis erlangen bzw. das **Gefühl haben, dass Ihr Angehöriger Probleme mit der Haftsituation hat**, bitten wir Sie ausdrücklich die Angehörigenbeauftragten – bzw. außerhalb der regulären Erreichbarkeit, die Zentrale – zu kontaktieren, um es uns zu ermöglichen, schnell auf Ihren Angehörigen zuzugehen.

**Frau Beyer (Sozialdienst),**

und

**Herr Beier (MA Besuchsdienst)**

Sprechzeiten telefonisch:

Dienstag von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr

und

Donnerstag von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Telefon: (+49) (034327) 99 330

oder

E-Mail: [angehoerigenbeauftragter@jvawh.justiz.sachsen.de](mailto:angehoerigenbeauftragter@jvawh.justiz.sachsen.de)

Außerhalb der Sprechzeiten wenden Sie sich bitte telefonisch an:

Telefon: (+49) (034327) 99 0

gez. Martin Lindner  
Anstaltsleiter